

Benutzungsordnung

für den
Verkehrslandeplatz Straubing

Inhaltsangabe:

Seite:

1. Teil:	<u>Beschreibung des Verkehrslandeplatzes</u>	
1.	Allgemeine Angaben	1
2.	Angaben über Flugbetriebsanlagen	2
2. Teil:	<u>Benutzungsvorschriften</u>	
1.	Anwendbarkeit	3
2.	Benutzung mit Luftfahrzeugen	3
3.	Betreten und Befahren	5
4.	Sonstige Betätigung	6
5.	Sicherheitsbestimmungen allgemein	6
6.	Fundsachen	6
7.	Umweltschutz	6
8.	Einwilligungen	6
9.	Zu widerhandlungen	6
10.	Erfüllungsort und Gerichtsstand	7
	<u>Sicherheitsbestimmungen</u>	8

I. Teil

Beschreibung des Verkehrslandeplatzes

(Änderungen der Beschreibung werden in den Nachrichten für Luftfahrer bzw. im Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland bekannt gegeben)

1. Allgemeine Angaben

1	Bezeichnung	Verkehrslandeplatz Straubing
1.2	Landeplatzbezugspunkt (LBP)	
	geographische Länge	48 54 07 N
	geographische Breite	12 31 11 E
1.3	Entfernung und Richtung von der Stadt.....	5 km - WNW
1.4	Landeplatzhöhe	320m (1 053 ft) über NN
1.5	Ortsmißweisung.....	1° E
1.6	Betriebszeit (Ortszeit)	<u>Winterperiode:</u> 0900 – SS 0500 – 0900: PPR SS – 2200: PPR <u>Sommerperiode:</u> 0900 – SS (max. 1900) SR-30 – 0900: PPR SS/1900 – 2200: PPR
1.7	Landeplatzhalter	Flugplatz Straubing-Wallmühle GmbH
1.8	Postanschrift	Flugplatzstraße 2 94348 Atting Tel.: 09429 308 (Verwaltung) 09429 6151 (Geschäftsstelle) Fax: 09429 8252
1.9	Übernachtungsmöglichkeit.....	Flugplatz-Restaurant, Stadt Straubing und Umgebung
1.10	Gaststättenbetrieb	ja
1.11	Sanitätsbereitschaft	ja (1. Hilfe)
1.12	Verkehrsverbindung	BAB 3, Anschlussstelle Kirchroth ca. 5 km

1.12.1	Zufahrtstrasse	Bundesstraße 8 Straubing-Regensburg; SR-10 Straubing-Kagers –beschildert-
1.12.2	Öffentliche Verkehrsmittel	Taxi, Miet-/Leihwagen (Vorbestellung)
1.12.3	Bahnanschluss	Hbf. Straubing
1.13	Abfertigungsanlagen	Flugleitung – Verkehrsabteilung
1.14	Treibstoffversorgung	Agentur der Deutschen BP AG AVGAS 100LL, JET A-1 und Öle
1.15	Hallenraum für Luftfahrzeuge	8 Einstellhallen (Gesamtfläche 6.465 m ²)
1.16	Verfügbare Instandsetzungseinrichtungen	Wartung, Reparatur und Verkauf von Avionik, Motoren, Propeller und Zelle
1.17	Feuerlöschfahrzeuge/Bergungsgeräte.....	Feuerlöschfahrzeug (1-Mann-Bedienung) mit 1.200 kg Wasserproteinschaum und 500 kg Trockenpulver
1.18	Schneeräumgeräte.....	Räumung mit Eigenmittel
1.19	Meteorologische Angaben (vorherrschende Windrichtung)	W + O

Weitere Angaben können dem Luftfahrthandbuch Deutschland - VFR-Teil - entnommen werden.

2. Angaben über Flugbetriebsanlagen

2.1	Klassifizierung des Landeplatzes.....	Verkehrslandeplatz der Klasse I mit Luftraum F für Instrumentenflug Nachtflugbefeuerung, Anflugbefeuerung, PAPI, QDM-Peiler, autom. Wetterdaten- Erfassungssystem mit -Verbreitung
2.2	Start- und Landebahnen	QFU: 10 / 28 Länge: 1.350m x 30m Asphalt
2.2.1	Start- und Landebahn für Segelflugzeuge	ca. 650m x 30m Gras (geplant)
2.3	Rollbahnen	940m x 15m (Asphalt) mit Zurollwegen

3. Ein Übersichtslageplan des Verkehrslandeplatz Straubing-Wallmühle mit Einzeichnung

- des gesamten Luftfahrtgeländes
- der Start- und Landebahnen für Flugzeuge und Segelflugzeuge
- der Rollbahn
- der Landefläche für Hubschrauber
- der Führung der Platzrunden
- der Hindernisse und Gefahrenzonen nach Art, Größe und Ausdehnung
- der baulichen Anlagen und Parkplätze

ist in der Flugleitung ausgehängt, bzw. einsehbar

Teil II

Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit

- a) Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem Halter des Verkehrslandeplatzes. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Verkehrslandeplatzes bleiben unberührt.
Die sich an die Luftfahrzeughalter wendenden Vorschriften dieser Benutzungsordnung gelten entsprechend für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne deren Halter zu sein.
- b) Der Halter des Verkehrslandeplatzes hat dafür Sorge zu tragen, dass die von der Genehmigungsbehörde vorgeschriebenen, sowie sonstige vorhandene Einrichtungen in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustand sind.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

- a) Befugnis
Die Benutzung des Verkehrslandeplatzes mit Luftfahrzeugen ist gegen Entrichtung der in der Gebührenordnung festgelegten Entgelte gestattet. Die Luftfahrzeughalter haben dem Halter des Verkehrslandeplatzes das für die Gebührenberechnung maßgebende Gewicht und das entsprechende Lärmzeugnis der Luftfahrzeuge nachzuweisen.
- b) Segelflugbetrieb
Die Benutzung des Verkehrslandeplatzes mit Segelflugzeugen richtet sich nach näheren Weisungen des Halters des Verkehrslandeplatzes, der die für den Segelflugbetrieb erforderlichen Flächen und Wege vorhält und festlegt.
- c) Rollen und Schleppen
Luftfahrzeuge dürfen aus eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Rollpläne sind zu beachten. Im Bereich der Vorfelder ist die Drehzahl der Triebwerke auf das zum Rollen unbedingt erforderliche Maß herabzusetzen, grundsätzlich ist im Schrittempo zu rollen. In oder aus Hallen und Werkstätten darf nicht mit eigener Kraft gerollt werden. Für das Bewegen von Luftfahrzeugen mit fremder Kraft, insbesondere das Schleppen von Luftfahrzeugen, sind die Weisungen des Halters des Verkehrslandeplatzes zu beachten. Schwebeflüge von Drehflüglern zwischen den Gebäuden sind nicht gestattet. Schwebeflüge in Gebäudenähe erfolgen auf eigene Gefahr.
- d) Abfertigungsvorfeld
Das Abfertigungsvorfeld dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung - z. B. zum Abstellen der Luftfahrzeuge, zu größeren Wartungsarbeiten - ist nur mit Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes zulässig. Stand- und Probelaufe sind nur zulässig, wenn durch entsprechenden Abstand zu Gebäuden, Personen und anderen Luftfahrzeugen, diese durch Abgas- bzw. Propellerstrahl weder gefährdet, noch durch Lärm belästigt werden. Auf Hallenvorfeldern, sowie auf Rollwegen sind Stand- und Probelaufe nur nach vorheriger Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes gestattet.
Abfertigungsplätze werden von dem Halter des Verkehrslandeplatzes zugewiesen. Soweit erforderlich, werden die Luftfahrzeuge von seinem Personal eingewiesen.
- e) Verkehrsabfertigung (Bodenverkehrsdienst)
Soweit die nichtöffentliche Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge (Bodenverkehrsdienst) nicht von dem Halter des Verkehrslandeplatzes durchgeführt wird, hat der Luftfahrzeughalter die verwendeten Abfertigungsgeräte und -fahrzeuge an den von dem Halter des Verkehrslandeplatzes zugewiesenen Plätzen gegen Entrichtung des hierfür festgelegten Entgelts abzustellen.
- f) Statistik
Die Luftfahrzeughalter haben dem Halter des Verkehrslandeplatzes auf dessen Verlangen die für die statistischen Erhebungen erforderlichen Angaben zu übermitteln.

g) Abstellen und Unterstellen

Bleibt ein Luftfahrzeug länger auf dem Verkehrslandeplatz als sechs Stunden, so hat der Luftfahrzeughalter es auf einer Abstellfläche abzustellen oder in einer Halle unterzustellen. Abstell- und Unterstellplätze werden von dem Halter des Verkehrslandeplatzes zugewiesen. Die Sicherung eines abgestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter.

Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann der Halter des Verkehrslandeplatzes das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder - wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist, oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt, selbst das Luftfahrzeug ohne Betätigung von Triebwerken durch geschultes Personal dorthin verbringen.

Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die Mietpreisbestimmungen, sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Halter des Verkehrslandeplatzes nur, wenn hierüber eine besondere, schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

h) Luftfahrzeughallen

Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

- Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Halters des Verkehrslandeplatzes, insbesondere Stromversorgungsanlagen, Krane und Montagegerüste, dürfen nur nach Vereinbarung mit ihm benutzt werden
- Die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die der Halter des Verkehrslandeplatzes hierzu ermächtigt hat. Ermächtigte Personen sind in der Regel die Halter von Luftfahrzeugen und deren Bevollmächtigte, die ihr Luftfahrzeug in einer Flugzeughalle eingestellt haben. Die Hallentore sind stets verschlossen zu halten
- Luftfahrzeuge dürfen nicht in der Halle gewaschen und abgesprüht werden. Die Wäsche von Luftfahrzeugen obliegt grundsätzlich dem Halter des Verkehrslandeplatzes. Dieser führt die Wäsche nur an geeigneter Stelle (Wasser-Benzinabscheider) durch sein Personal, gegen Entgelt, durch
- Das Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und ähnlichen Gegenständen ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes
- Für Untergestellte Luftfahrzeuge und Geräte übernimmt der Platzhalter keine Haftung für Feuer, Einbruch, Diebstahl und für sonstige Schäden, die er nicht schuldhaft zu vertreten hat
- Eine Untervermietung von gemieteten Stellflächen in und außerhalb der Einstellhallen ist den Mietern nicht gestattet.

i) Lärmschutz

Die Luftfahrzeughalter haben Geräusche durch die Triebwerke ihrer Luftfahrzeuge auf das unvermeidbare Mindestmaß am Boden und in der Luft zu beschränken. Soweit Lärmschutzeinrichtungen in der Genehmigung des Verkehrslandeplatzes vorgeschrieben sind, sind diese zu benutzen. Beim Betrieb des Luftfahrzeuges in der Umgebung des Verkehrslandeplatzes sind Lärmschutzzonen zu beachten. Umliegende Ortschaften, sowie andere, dicht besiedelte Gebiete dürfen bei An- und Abflug nicht überflogen werden, sofern das Verfahren für Start und Landung dies ermöglicht. Die Landeplatzlärmschutzverordnung findet Anwendung

j) Wartungsarbeiten

Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen dürfen nur auf den von dem Halter des Verkehrslandeplatzes zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden

k) Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Verkehrslandeplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Halter des Verkehrslandeplatzes es auch gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Halter des Verkehrslandeplatzes nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, sein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken

Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Halter des Verkehrslandeplatzes dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

3. Betreten und Befahren

a) Straßen und Plätze

Die von dem Halter des Verkehrslandeplatzes eröffneten Straßen und Plätze sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und können aus betrieblichen Gründen beschränkt und gesperrt werden.

Der Verkehrslandeplatz darf nur durch die von dem Halter des Verkehrslandeplatzes hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden

b) Fahrzeugverkehr

Werden Fahrzeuge, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, auf dem Verkehrslandeplatz verwendet, so ist der Halter der Fahrzeuge für den betriebssicheren Zustand und die ordnungsgemäße Bedienung der Fahrzeuge verantwortlich.

Von Schadenersatzansprüchen aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge hat der Eigentümer oder Halter dieser Fahrzeuge den Halter des Verkehrslandeplatzes freizustellen.

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten im Verkehr finden auf den Fahrzeugverkehr auf dem Verkehrslandeplatz entsprechende Anwendung. Rollende Flugzeuge haben Vorrrecht.

Kraftfahrzeuge dürfen ohne Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen außerhalb der Umzäunung abgestellt werden

c) Nicht allgemein zugängliche Anlagen

Anlagen innerhalb eingefriedeter oder durch Verkehrsschilder gekennzeichnete Teile des Verkehrslandeplatzes, die nicht allgemein zugänglich sind, dürfen von nicht berechtigten Personen nur mit Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes betreten oder befahren werden.

Zu den Anlagen gehören insbesondere

- das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Bahnen und Flächen)
- die Hallenvorfelder
- die Luftfahrzeughallen
- die Warteräume
- die Garagen und Werkstätten
- die Baustellen (soweit vorhanden)

Die Beauftragten der Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren, sie sollen den Halter des Verkehrslandeplatzes hiervon vorher benachrichtigen. Die Rechte der Luftfahrtbehörden und des Deutschen Wetterdienstes bleiben unberührt. Kraftfahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen und südlich der Höhe der Betankungsinsel verkehren, sind mittels gelbem Warndrehlicht oder mit einer entspr. Warnflagge auffällig zu kennzeichnen. Ist dies nicht möglich, darf ein Kraftfahrzeug nur in Begleitung eines Beauftragten des Landeplatzhalters betrieben werden

d) Rollfeld

Personen, die das Rollfeld betreten oder befahren, haben die Weisungen der Luftaufsicht zu befolgen

e) Vorfelder

Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Feuerlösch-, Sanitäts-, und Rettungsfahrzeuge im Einsatz

f) Mitführen von Hunden

Hunde sind an der Leine zu führen.

4. Sonstige Betätigung

a) Gewerbliche Betätigung

Gewerbliche Betätigung ist nur auf Grund einer Vereinbarung mit dem Halter des Verkehrslandeplatzes zulässig. Entsprechendes gilt auch für Ton- und Fernsehaufnahmen sowie für Rundfunk- und Fernsehübertragungen

b) Sammlungen; Werbungen; Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes

c) Lagerung

Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes gelagert werden.

Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte u.s.w. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes gelagert werden.

Kraftstoffe dürfen außerhalb von Luftfahrzeugen weder im Freien noch in Unterstellhallen gelagert werden.

5. Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder auf andere Rechtsvorschriften beruhenden und die aus der Anlage ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

6. Fundsachen

Sachen, die in den allgemein zugänglichen Anlagen des Verkehrslandeplatzes gefunden werden, sind unverzüglich beim Halter des Verkehrslandeplatzes abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

7. Umweltschutz

a) Verunreinigungen

Verunreinigungen des Verkehrslandeplatzes sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Auffangwannen zu verwenden. Benzinproben aus den Luftfahrzeugtanks sind in geeigneten Behältnissen zu entsorgen. Verbrennen von Abfällen ist verboten.

Verunreinigungen sind vom Verursacher zu beseitigen, andernfalls kann der Halter des Verkehrslandeplatzes die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen

b) Betankung

Die Betankung von Luftfahrzeugen mit Treibstoffen aller Art ist außerhalb der hierfür vorgesehenen und markierten Flächen im Bereich der Tankinsel strikt verboten. Verstöße dagegen können gemäß den geltenden Umweltschutzbestimmungen öffentlich-rechtlich geahndet werden.

c) Abwasser

In die Abwassereinfläufe, sowie in das Grundwasser darf nur Regen- bzw. unverschmutztes Wasser eingelassen werden. Zuwiderhandelnde haben den Halter des Verkehrslandeplatzes von Ansprüchen Dritter freizuhalten. Flugzeugwäsche ist nur auf den vom dem Halter des Verkehrslandeplatzes dafür ausgewiesenen Flächen, nach jeweiliger Genehmigung gestattet.

8. Einwilligungen

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen sind jeweils vorher einzuholen.

9. Zuwiderhandlungen gegen die Verkehrslandeplatz-Benutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen die Weisungen des Halters des Verkehrslandeplatzes verstößt, kann durch den Halter des Verkehrslandeplatzes von dem Verkehrslandeplatz verwiesen werden.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Straubing.

Die Benutzungsordnung tritt am 01.06.2007 in Kraft. Die bisherige Benutzungsordnung wird außer Kraft gesetzt.

Straubing, den 10.05.2007/EL
FLUGPLATZ STRAUBING-WALLMÜHLE GMBH

Genehmigt:
Regierung von Oberbayern

-Luftamt Südbayern-

Ernst-Georg Luttner
Flugplatzleiter

Sicherheitsbestimmungen

1. Umgang mit Kraftstoffen

- 1.1 Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen unverschlossenen Raum, sondern nur an der Tankstelle der air BP-Agentur Straubing betankt oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit besonderem Feuerschutz zulässig.
- 1.2 Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt oder enttankt werden.
- 1.3 Wird ein Luftfahrzeug be- oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden sein. Die Kraftstoffversorgungseinrichtung muss zur Ableitung einer elektrischen Ladung geerdet sein, soweit sich nicht durch unmittelbaren Kontakt mit dem Boden ein Erdübergangswiderstand von weniger als 106 Ohm ergibt.
- 1.4 Während des Betankens und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 15m um die Tanköffnungen, aus denen Gas-/Luft-Gemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden; dies gilt nicht für die zum Be- und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane explosionsgeschützter Bauart.
- 1.5 Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff in größeren Mengen übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung Abs. 1.4 unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15m entsprechend anzuwenden. Der Flugplatzhalter ist unverzüglich zu benachrichtigen.
- 1.6 Benzin-Wasser-Proben aus den Tanks von Luftfahrzeugen sind aufzusammeln und in das entsprechende Behältnis an der Tankstelle zu geben.

2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

- 2.1 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen.
- 2.2 Prüfläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur an den von dem Halter des Landeplatzes bestimmten Stellen vorgenommen werden.
- 2.3 Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen die Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.
- 2.4 Ein- und Aussteigen von Fluggästen sowie Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken ist untersagt.

3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Auf den Vorfeldern, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Luftfahrzeugwerkstätten sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15m um abgestellte Luftfahrzeuge und um Kraftstoff Versorgungseinrichtungen sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür von dem Halter des Landeplatzes zugewiesen worden sind.

4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Kraftfahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Auspuffanlagen mit Schalldämpfer ausgerüstet sein.

5. Arbeiten in Hallen und Werkstätten

- 5.1 Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit leicht brennbaren Flüssigkeiten gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Flugzeugteilen dürfen leicht brennbare Flüssigkeiten nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen oder im Freien verwendet werden.
- 5.2 Feuergefährliche, leichtflüchtige Stoffe (Spannlack, Nitrolack etc.) dürfen in Hallen und in Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume von dem Halter des Landeplatzes dafür zugewiesen sind.
- 5.3 Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in Behälter außerhalb der Halle zu entleeren und zu entsorgen.

6. Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen

- 6.1 Material, Gerät und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.
- 6.2 Leere oder gefüllte Kraftstoff- und Schmierstoffbehälter sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.
- 6.3 Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial u.s.w.) sind in dafür gekennzeichnete Metallbehälter mit dichtschießenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind sofort zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist.

7. Feuerlösch- und Rettungsdienst

- 7.1 Bei Ausbruch eines Brandes ist sofort die Feuerwehr, Telefonnummer: 112 zu benachrichtigen. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen und der Halter des Landeplatzes zu benachrichtigen.